



FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

Unternehmerland Niederösterreich.
Qualität mit Zukunft.

Foto: Robert Herbst



INHALT

PRÄAMBEL	2
FÖRDERPROGRAMM NIEDERÖSTERREICH	3
REGIONALE SCHWERPUNKTE.....	5
1. Investitionsförderung Qualität.....	5
2. Forschung, Entwicklung & Innovation – Infrastrukturprojekte und Technologiezentren.....	8
3. Forschung & Technologieentwicklung Qualität	11
4. Umsetzung der Wirtschaftsstrategie.....	16
IMPULSPROGRAMME.....	18
5. digi4Wirtschaft - digi Investition: data.....	18
6. inno4KMU.....	21
7. Unternehmerische Investition.....	26
8. Kooperationsförderung.....	34
9. Gastgeber in Niederösterreich.....	36
10. Nah versorgt – Nahversorger Investition.....	40
11. Nachhaltig Wirtschaften.....	43



PRÄAMBEL

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt. Neue Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen, steigende Nächtigungszahlen im Tourismus, Exportsteigerungen und Innovationen prägten das Bild der Wirtschaft Niederösterreichs. Niederösterreich ist ein offener und international attraktiver Standort, der sich in den vergangenen Jahren dynamisch weiterentwickelt hat: Vom Agrarland hat sich Niederösterreich zum Industrieland und weiter zum international sichtbaren Technologie- und Forschungsland entwickelt.
- 2) Die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe. Zahlreiche neue Herausforderungen aber auch neue Chancen ergeben sich. Niederösterreich baut dabei auf einem soliden Grundgerüst, der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich und einer widerstandsfähigen Wirtschaftsstruktur auf. Aber neue Herausforderungen brauchen auch neue Akzente. Eine florierende und wettbewerbsfähige Wirtschaft bildet weiterhin eine wesentliche Grundlage für Wohlstand und Lebensqualität einer Region und ihrer Menschen. Um diese Wirtschaft zu erhalten und auszubauen, sind auch Unterstützungsleistungen in Form von Finanzierungshilfen erforderlich.
- 3) Daher wurden Analysen durchgeführt, Auswirkungen identifiziert und Szenarien entwickelt. Ein wesentliches Ergebnis des Prozesses war: Die aktuellen Entwicklungen bieten Chancen für alle Regionen Niederösterreichs. Die größten Wachstumspotentiale liegen im Bereich der digitalen Innovationen und der grünen Transformation. Diese Chancenfelder werden aufgegriffen und für die nächsten Jahre drei Schwerpunkte gesetzt, die - neben bewährten Maßnahmen - als Leuchttürme - zusätzliche Impulse für die niederösterreichische Wirtschaft bringen sollen. Digital Wirtschaften, Ressourcen 2.0 sowie Smarte Vitalität.
- 4) Die zentralen Ziele der Wirtschaftsstrategie sind weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-)technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 5) Ergänzend zur NÖ Wirtschaftsstrategie bilden das Konzept „Zukunft.Wirtschaft“ die „NÖ Tourismusstrategie 2025“ sowie die „Digitalisierungsstrategie Niederösterreich“ eine wesentliche Grundlage für das neue Förderprogramm. Diese Konzepte folgen in ihren grundlegenden Zielsetzungen und Ausrichtungen der NÖ Wirtschaftsstrategie.
- 6) Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 7) Der Fonds unterstützt damit Unternehmen in den Bereichen Investitionen, Unternehmensentwicklung sowie Innovation und Technologie mit unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten. Zudem wird die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich mit Programmfinanzierungen unterstützt.



FÖRDERPROGRAMM NIEDERÖSTERREICH

- 8) Das Förderprogramm Niederösterreich (im Folgenden „Förderprogramm“) dient als Grundlage für die Gewährung und Abwicklung von investiven und nichtinvestiven Förderungen im Rahmen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden „Allgemeine Richtlinie“), die über das Land Niederösterreich, den Fonds und die mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Fördereinrichtungen (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Förderstelle“) gewährt/abgewickelt werden.
- 9) Die Gewährung/Abwicklung von Förderungen gemäß diesem Förderprogramm hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie samt darin ausgewiesener Grundlagen und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.
- 10) Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Abschnitte, die dem Förderungsvertrag zwischen der Förderstelle und den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern zugrunde gelegt werden:
 - Investitionsförderung Qualität (AGVO 14/17; DeM-VO)
 - F&E&I-Infrastrukturprojekte und Technologiezentren (AGVO 56/26; DeM-VO)
 - Forschung & Technologieentwicklung Qualität
 - Forschung & Technologieentwicklung Unternehmen (AGVO 25/27/28/29; DeM-VO)
 - Forschung & Technologieentwicklung Forschungseinrichtungen
 - Umsetzung der Wirtschaftsstrategie
 - digi4Wirtschaft:
 - Digi Investition: data (DeM-VO)
 - inno4KMU
 - Innovationsprojekte (AGVO 25/27/28/29; DeM-VO)
 - Investitionsförderung inno4KMU (AGVO 14/17)
 - Unternehmerische Investition
 - Gründung und Übernahme (AGVO 14/17; DeM-VO)
 - Gründungszuschuss (DeM-VO)
 - Standortförderung NÖ (DeM-VO)
 - Anschlussförderung ÖHT – Jungunternehmerförderung (AGVO 14/ 17; DeM-VO)
 - Kooperationsförderung (AGVO 28/29/31; DeM-VO)
 - Gastgeber in Niederösterreich:
 - Tourismusprojekte Investition (DeM-VO)



- Wirtshausprämie (DeM-VO)
 - Nah versorgt - Nahversorger Investition (AGVO 14/17; DeM-VO)
 - Nachhaltig Wirtschaften
 - Umweltberatungen (DeM-VO)
 - Just Transition Funds Investitionscall (AGVO 14/17)
- 11) Zur Erleichterung der Umsetzung des Förderprogramms sind von der zuständigen Fachabteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) – wenn erforderlich – entsprechende Leitfäden, Abwicklungsdokumente und Definitionen bereitzustellen.
- 12) Das Förderprogramm Version 01.10 tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.



REGIONALE SCHWERPUNKTE

1. INVESTITIONSFÖRDERUNG QUALITÄT

(AGVO 14/17, DeM-VO)

- 13) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Investitionsförderungen Qualität“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14/17 oder DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 14) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter über einem Vorhabensvolumen von mindestens € 1.000.000,- durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss.
- 15) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist möglich.

Zielgruppe

- 16) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 17) Zur Antragsberechtigung von großen Unternehmen siehe Rz 33)ff „Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)“.
- 18) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 19) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - o Kreditinstitute
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - o Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - o Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
 - o Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 20) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien als Zuschuss in Höhe von maximal 5 % (bzw. 10 %) der förderbaren Kosten vergeben.



- 21) Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE ist eine Zuschusshöhe bis zur maximal zulässigen Förderintensität zulässig.
- 22) Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 1.000.000,-.
- 23) Das Vorhaben hat definierte Qualitätskriterien zu erfüllen in den Bereichen:
 - Arbeitsplatzentwicklung
 - Kapazitätsentwicklung
 - Qualitätsverbesserungen/Angebotserweiterung/neue Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens/des Unternehmens
 - Innovation im Betrieb
- 24) In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete können Förderungen gemäß AGVO 17 nur an KMU gewährt werden.
- 25) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 26) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 27) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 28) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 29) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 30) Rz 28) und Rz 29) gelten nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und Rz 29) nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 31) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten



- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen

Antragstellung

- 32) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 33) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 34) Große Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten im Regionalfördergebiet umfasst.
- 35) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 36) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 37) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten



mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- 38) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 39) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 40) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 41) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

2. FORSCHUNG, ENTWICKLUNG & INNOVATION – INFRASTRUKTURPROJEKTE UND TECHNOLOGIEZENTREN

(AGVO 26/56; DeM-Vo)

- 42) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „F&E&I-Infrastrukturprojekte und Technologiezentren“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 26/56 bzw. DeM-VO gewährt/abgewickelt. Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unter 20% liegt, wird die Förderung im Rahmen der Förderaktion „F&E&I-Infrastrukturprojekte und Technologiezentren“ nicht auf Basis der beihilferechtlichen Vorgaben gewährt/abgewickelt werden.
- 43) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Infrastrukturvorhaben gefördert, die zur Erzielung von F&E-Ergebnissen notwendig sind. Es werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 44) Die Infrastruktur unterstützt eine dynamische Entwicklung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung und dient dem Know-how-Aufbau am Standort
- 45) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.
- 46) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträger bewertet.
- 47) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.



- 48) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist möglich.

Zielgruppe

- 49) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 50) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 51) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 52) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig vom wirtschaftlichen Nutzungsgrad und/oder Refinanzierungsgrad der Infrastruktur; die maximal zulässige Förderintensität darf nicht überschritten werden.
- 53) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 54) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 55) Bei wirtschaftlicher Nutzung ist eine Förderlückenberechnung vorzulegen.
- 56) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 57) Förderbar sind Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- 58) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Vorhaben zurechenbare Kosten für die Infrastruktur, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.



- 59) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten

Antragstellung

- 60) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 61) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 62) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.



3. FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT

3.1. Forschung & Technologieentwicklung Unternehmen

(AGVO 25/27/28/29 oder DeM-VO)

- 63) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 25/27/28/29 oder DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 64) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 50.000,- Projektkosten,- unterstützt, die ein hohes Marktumsetzungspotential aufweisen. Es werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 65) Das Vorhaben begünstigt, auch durch Kooperationen, eine dynamische Entwicklung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 66) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 67) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträger bewertet.

Zielgruppe

- 68) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 69) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - o Kreditinstitute
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich der Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - o Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - o Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3
 - o Gemeinnützige Organisationen



Förderung

- 70) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 71) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der Experimentellen Entwicklung oder einer Durchführbarkeitsstudie zugeordnet werden kann.
- 72) Bei Förderung auf Grundlage der AGVO ist die maximal zulässige Förderintensität abhängig vom Inhalt des Vorhabens (Nähe zur Produktreife, Beitrag zu Nachhaltigkeit, etc.), von der Unternehmensgröße¹ sowie von etwaigen Qualitätszuschlägen – dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Bestimmungen der AGVO idjgF, insbesondere AGVO 25 Abs. 3 bis Abs. 7 bzw. AGVO 27 Abs. 6 und Abs. 9, AGVO 28 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. AGVO 29 Abs. 2 und Abs. 4, und den darin festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten und maximalen Erhöhungen.
- 73) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 74) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 75) Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind vollständig der Experimentellen Entwicklung oder einer Durchführbarkeitsstudie zuzuordnen.
- 76) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag ein pauschaler Stundensatz von € 30,- festgelegt werden. Die Summe der förderbaren Personalkosten hat höher zu sein als die Summe der Kosten für externe Dienstleistungen.
- 77) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 78) Förderbar sind externe Dienstleistungen, wie Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, sowie externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien. Für gewerbliche Unternehmen sind technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis maximal € 60.000,-, wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis maximal € 40.000,- förderbar.
- 79) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20 % auf die förderbaren Personalkosten und förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 80) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

¹ vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>



Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-

Antragstellung

- 81) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

3.2. Forschung und Technologieentwicklung Forschungseinrichtungen

(beihilfenfrei)

- 82) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ werden soweit nach den beihilferechtlichen Grundlagen zulässig, beihilfenfrei gewährt/abgewickelt. Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unter 20% liegt, wird die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ nicht auf Basis der beihilferechtlichen Vorgaben gewährt/abgewickelt werden.
- 83) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 200.000,- Projektkosten,- unterstützt. Es werden Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt. Das zur Verfügung stehende Gesamtbruttosubventionsäquivalent kann bis zu einem Ausmaß von 80% in individuellen Fördercalls (mit thematischen Spezifikationen im Rahmen der Förderaktion und Einschränkungen der Förderintensität) durch die Förderstelle festgelegt werden. Die individuellen Fördercalls sind dem Fonds vorab zur Kenntnis zu bringen.
- 84) Das Vorhaben begünstigt, auch durch Kooperationen, eine dynamische Entwicklung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 85) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 86) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträger bewertet.



- 87) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.

Zielgruppe

- 88) Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 89) Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind im Bereich der experimentellen Entwicklung, industriellen Forschung und Grundlagenforschung antragsberechtigt.
- 90) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich der Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

Förderung

- 91) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 92) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:
- Grundlagenforschung
 - Industrielle Forschung
 - Experimentelle Entwicklung
 - Durchführbarkeitsstudien
- 93) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt 80% der förderbaren Kosten. Das Vorhaben ist zwingend im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung abzuwickeln. Die Ausfinanzierung muss dargestellt sein.
- 94) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 95) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.



Förderbare Kosten

- 96) Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind einer der Forschungs- und Entwicklungskategorien gemäß Rz 92) zuzuordnen.
- 97) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscher, technisches Personal und vergleichbares Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE ist ein pauschaler Stundensatz gemäß Festlegung der EFRE-Programmbehörden zulässig.
- 98) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 99) Förderbar sind externe Dienstleistungen, wie Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, sowie externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien.
- 100) Gemeinkosten sind als Pauschale von 25 % auf die gesamten direkten förderbaren Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge (d.h. externe Dienstleistungen) nicht berücksichtigt werden, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 101) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-

Antragstellung

- 102) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.



4. UMSETZUNG DER WIRTSCHAFTSSTRATEGIE

- 103) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Umsetzung der Wirtschaftsstrategie“ werden nicht auf Basis der beihilferechtlichen Vorgaben gewährt/abgewickelt.
- 104) Ziel ist die Förderung bzw. Finanzierung von Entwicklungsvorhaben, welche zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie bzw. der NÖ Tourismusstrategie dienen.
- 105) Im Fokus stehen dabei Maßnahmen, welche nicht durch Marktteilnehmer durchgeführt werden und die wirtschaftspolitischen Ziele des Landes Niederösterreich unterstützen.
- 106) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist möglich.

Zielgruppe

- 107) Antragsberechtigt sind Organisationen des NÖ Wirtschaftsressorts sowie dessen Netzwerkpartner, die Maßnahmen zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie setzen.
- 108) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - o Kreditinstitute
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht

Förderung

- 109) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 110) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 111) Wirtschaftliche Nebentätigkeiten, welche unabdingbare Voraussetzung für oben genannte Tätigkeiten sind, können dann zusätzlich Gegenstand der Unterstützung sein, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einheit beträgt. In diesem Fall ist der Nachweis der wirtschaftlichen Nebentätigkeit zu erbringen.
- 112) Die Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - o Informationsmanagement
 - o Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
 - o Identifikation und Entwicklung endogener Potenziale zur wirtschaftsstrategischen Entwicklung
 - o Forcierung von Kooperationen durch Netzwerkaufbau und Plattformbildung
- 113) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.



- 114) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 115) Förderbar sind Personal- und Sachkosten sowie externe Dienstleistungen und Gemeinkosten.
- 116) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Barzahlungen über € 5.000,-

Antragstellung

- 117) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.



IMPULSPROGRAMME

5. DIGI4WIRTSCHAFT - DIGI INVESTITION: DATA

(DeM-VO)

- 118) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „digi4Wirtschaft – digi Investition: data“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 119) Im Rahmen dieser befristeten Förderaktion werden Investitionen zur Umsetzung in kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) sowie in großen Unternehmen mit Vorhabenskosten von mindestens € 5.000,- mit einem Zuschuss unterstützt. Zusätzlich werden größere Investitionen mit einer Haftung der NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden „NÖBEG“) für einen Bankkredit unterstützt.
- 120) Die Förderung dient zur Umsetzung eines Vorhabens in einem niederösterreichischen Unternehmen, welches Mehrwert durch die Integration oder Aggregation von internen (und externen) Datenquellen, den Aufbau von Dateninfrastrukturen oder die Analyse größerer Datenmengen schafft. Technologien wie Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sollen von NÖ Unternehmen genutzt werden, um Trends zu erkennen und ihre unternehmensinternen Prozesse zu verbessern. Ziel dieses Sondercalls ist es, Unternehmen zu helfen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, indem sie vermehrt datenbasierte Entscheidungen treffen oder vorhandene Daten für neue Geschäftsmodelle nutzen.

Zielgruppe

- 121) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft aus den Branchen Verkehr, Handel und Dienstleistungen und aus dem Industrie- und Produktionssektor
- mit aktiver Gewerbeberechtigung am Investitionsstandort und
 - die ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt in NÖ haben und
 - die seit zumindest 3 Jahren (zum Antragszeitpunkt) in NÖ wirtschaftlich tätig sind
- 122) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsinstitute
 - Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht



- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 123) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50 % (maximal € 25.000,-) der förderbaren Kosten.
- 124) Die förderbaren Projektkosten umfassen mindestens € 5.000,-.
- 125) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 126) Das geförderte Vorhaben ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.
- 127) Es wird nur ein Vorhaben pro Unternehmen gefördert. Vorhaben von Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören bzw. mit anderen Unternehmen verbunden sind, können unabhängig voneinander gefördert werden.

Förderbare Kosten

- 128) Förderbar sind für die Umsetzung des Vorhabens essentielle
 - Anschaffungen und Investitionen in
 - Software (Investition bzw. Lizenzen/ Abonnement für 36 Monate)
 - Hardware (nur an einem niederösterreichischen Betriebsstandort)
 - Externe Dienstleistungen (z.B. Schnittstellendefinition, Schnittstellenentwicklung, Verknüpfung mit externen Daten wie Kundenströme,..).
 - Personalkosten als Pauschale in Höhe von 10 % der Anschaffungs- und Investitionskosten
- 129) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind



- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Antragstellung

- 130) Voraussetzung für die Einreichung einer Förderung für eine Investition ist die Vorlage einer Projektbeschreibung laut bereitgestelltem Leitfaden.
- 131) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 132) Die Antragseinreichung ist jeweils ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO zu Förderungen

- 133) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 134) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.



6. INNO4KMU

- 135) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Inno4KMU“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14/17/25/27/28/29 bzw. DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 136) Ziel dieser Förderaktion ist die Stärkung der Innovationskraft in KMU, die mit einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einhergeht. Daher wird einerseits das Entwicklungsprojekt der Innovation gefördert, und andererseits werden in einem zweiten Schritt die Investitionskosten gefördert, um diese Innovation im Betrieb umzusetzen.

6.1. Innovationsprojekte

(AGVO 25 /27/28/29; DeM-VO)

- 137) Durch die Förderung von Innovationsprojekten mit Projektkosten von mindestens € 20.000,- wird die Eintrittsbarriere für kleine Unternehmen zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (im Folgenden „F&E“) gesenkt. Auf diese Weise sollen Innovationsvorhaben in kleinen Unternehmen forciert werden. Gefördert werden Vorhaben, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Zielgruppe

- 138) Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Vorhaben am Betriebsstandort in Niederösterreich durchführen.
- 139) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- große und mittlere Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 bzw. Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - Gemeinnützige Organisationen



Förderung

- 140) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40 % (maximal € 20.000,-) der förderbaren Kosten.
- 141) Das Vorhaben muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.
- 142) Das Vorhaben dient dem Know-how-Aufbau am Standort und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.
- 143) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 144) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 145) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag ein pauschaler Stundensatz von € 30,- festgelegt werden. Die förderbaren Personalkosten müssen mindestens 60% der förderbaren Vorhabenskosten betragen.
- 146) Förderbar sind externe Dienstleistungen, wie Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Externe Leistungen verbundener bzw. verflochtener Unternehmen
- Reisekosten
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Gebühren und Abgaben (z.B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-



- Patentkosten
- Personalkosten für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (geringfügige Beschäftigung)

Antragstellung

- 147) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 148) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 149) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 150) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

6.2. Investitionsförderung inno4KMU

(AGVO 14/17)

- 151) Im Rahmen der Investitionsförderung „inno4KMU“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen ab € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt. Die Investition dient der Umsetzung eines F&E-Vorhabens in die Produktion. Darunter sind vom Unternehmen selbst entwickelte Produkt- und Prozessinnovationen zu verstehen, welche unmittelbar zu einer Erweiterung oder Änderung des Produktportfolios bzw. des Produktionsprozesses führen.

Zielgruppe

- 152) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft.
- 153) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 154) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen



- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 155) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 156) Das Vorhaben muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.
- 157) Das Vorhaben dient dem Know-how-Aufbau am Standort und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.
- 158) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 159) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 160) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre) bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 161) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 162) Rz161 gilt nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 163) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.



Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen

Antragstellung

- 164) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 165) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 166) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 167) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.



- 168) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 169) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 170) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 171) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die Förderungswerberinnen und Förderungswerber den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

7. UNTERNEHMERISCHE INVESTITION

7.1. Gründung und Übernahme

(AGVO 14/17; DeM-VO)

- 172) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Gründung und Übernahme“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. 17 sowie DeMinimis-VO gewährt/abgewickelt.
- 173) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von mindestens € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.
- 174) Unterstützt werden die Ansiedlung von neu gegründeten Unternehmen und die Sicherung des Fortbestandes von bestehenden Unternehmen.

Zielgruppe

- 175) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 176) Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung durch eine Jungunternehmerin/ einen Jungunternehmer. Als „JungunternehmerInnen“ gelten natürliche Personen, die
 - o ein Unternehmen gründen,
 - o während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung nicht wirtschaftlich selbstständig waren und
 - o eine etwaige bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.
- 177) Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mehr als 25 % beteiligt sein und die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.



- 178) Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu drei Jahre nach erfolgter Übernahme eines bestehenden Unternehmens. Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, ArbeitnehmerInnen, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird. Bei der Übernahme muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen sein.
- 179) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 180) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- o große Unternehmen
 - o Kreditinstitute
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Forschungseinrichtungen
 - o Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - o Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - o Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3
 - o Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 181) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 182) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 183) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 184) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.



- 185) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 186) Rz 185 gilt nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 187) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen

Antragstellung

- 188) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.



- 189) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

7.2. Gründungszuschuss

(DeM-VO)

- 190) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung von Unternehmen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bei Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen.

Zielgruppe

- 191) Antragsberechtigt sind JungunternehmerInnen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Tourismus- und Freizeitunternehmen.
- 192) Als „JungunternehmerInnen“ gelten hierbei Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sein und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben.
- 193) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- o große Unternehmen
 - o Kreditinstitute
 - o Versicherungsunternehmen
 - o Forschungseinrichtungen
 - o Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - o Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1.

Förderung

- 194) Förderbar sind dem geförderten Projekt zurechenbare Investitionen und Aufwände, sofern sie direkt zu Ausgaben führen.
- 195) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten.
- 196) Die förderbare maximale Investitionssumme beträgt € 20.000,-.

Antragstellung

- 197) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich.



Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 198) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 199) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

7.3. Standortförderung NÖ

(DeM-VO)

- 200) Mit diesem Programm verfolgt das Land NÖ das Ziel, durch eine Kombination von Maßnahmen Traditionsunternehmen und regionale Leitbetriebe optimale Bedingungen für neue Investitionen in NÖ bzw. das Verbleiben am Standort zu bieten.
- 201) Die Förderung unterstützt Produktionsbetriebe bei Investitionen zur Erhöhung der Produktivität und beim Ausbau ihrer Aktivitäten. Darüber hinaus liegt die Ansiedlung bzw. der Ausbau von Headquarteraktivitäten sowie die Sicherung von bestehenden Betriebsflächen im Fokus dieser Förderung.
- 202) Langfristig strebt dieses Förderprogramm an, einerseits die Attraktivität des Standortes für NÖ Traditionsunternehmen und regionale Leitbetriebe zu erhöhen und andererseits Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Zielgruppe

- 203) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Zentrale Wertschöpfungstätigkeit an einem niederösterreichischen Standort seit dem 01.01.2017 oder
 - Errichtung einer neuen Betriebsstätte mit zumindest 50 Arbeitsplätzen (auf Basis Vollzeitäquivalente)
 - Produktionsunternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt der zu betreibenden Betriebsstätte gem. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria in den Gruppen C 10 – 33 (Herstellung von Waren) oder E 38 sowie E 39 (Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) oder F 41-43 (Baugewerbe) oder I 55, 56 (Beherbergung und Gastronomie) oder
 - Zentrale und/oder regionale Headquarter, die in NÖ sich neu ansiedeln werden und in denen mindestens 100 zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) nach Fertigstellung der Betriebsstätte geschaffen werden (Handel, Transport und Logistik sind hier ausgeschlossen)
- 204) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich



der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

205) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

206) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien als Zuschuss in Höhe von maximal 5 % (max. € 200.000,-) der förderbaren Kosten vergeben.

207) Das Vorhaben hat folgende Qualitätskriterien zu erfüllen:

- Umsetzung eines Investitionsvorhabens von zumindest € 6.000.000,- oder
- Schaffung von 50 neuen Arbeitsplätzen (auf Basis Vollzeitäquivalente)

208) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.

209) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

210) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.

211) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen



- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen

Antragstellung

- 212) Der Förderantrag ist schriftlich bzw. über das Wirtschaftsförderungsportal zu stellen.
- 213) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich. Das Investitionsvorhaben ist bis 31.12.2027 durchzuführen.

7.4. Anschlussförderung ÖHT - Jungunternehmerförderung

(AGVO 14/ 17; DeM-VO)

- 214) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Anschlussförderung ÖHT - Jungunternehmerförderung“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. 17 sowie DeMinimis-VO gewährt/abgewickelt.
- 215) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen bis € 500.000 durch einen Zuschuss unterstützt.
- 216) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Gewährung der Bundesförderung gemäß *“RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)”* in gleicher Höhe, eine Kombination mit sonstigen Zuschussförderungen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ist nicht zulässig.

Zielgruppe

- 217) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.



218) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls

- große Unternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3

Förderung

219) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von

- maximal 7,5 % (maximal € 37.500,-) bei kleinen Unternehmen und
- maximal 5 % (maximal € 25.000) bei mittleren Unternehmen

der förderbaren Kosten.

220) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Gewährung der Bundesförderung gemäß *“RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)”* in gleicher Höhe.

Antragstellung

221) Der Förderantrag ist bei der Bundesförderstelle ÖHT zu stellen.

222) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

7.5. Allgemeine Bestimmungen gemäß AGVO und DeM-VO zu Förderungen gemäß Punkt 7.1., 7.2, 7.3 und 7.4.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14) zu Förderungen gemäß Punkt 7.1. und 7.4

223) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.

224) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.



- 225) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 226) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 227) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 228) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die Förderungswerberinnen und Förderungswerber den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO zu Förderungen gemäß Punkt 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4

- 229) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 230) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

8. KOOPERATIONSFÖRDERUNG

(AGVO 28/29/31; DeM-VO)

- 231) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Kooperationsförderung“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 28/29/ 31 bzw. DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 232) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Kooperationen unterstützt, insbesondere zwischen kleinen oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) – aber auch entlang der Wertschöpfungskette –, mit dem Ziel der Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.

Zielgruppe

- 233) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die gemeinsam mit zumindest zwei weiteren Partnern ein Kooperationsprojekt durchführen.



234) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

235) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal € 20.000,- pro Kooperationspartner bis zu einer maximalen Förderintensität von € 200.000.-

	KMU	GU
Prozess- und Organisationsinnovation	Max. 50 %	Max. 15 %
Weiterentwicklung durch Qualifizierung	Max. 50 %	Max. 50 %

236) Die Kooperation soll insbesondere der Qualifizierung, Produktivitätssteigerung, Ressourceneffizienz und Produktentwicklung in Unternehmen dienen. Im Bereich von Prozess- und Organisationsinnovationen muss – bei Beteiligung von großen Unternehmen – mindestens ein Partner ein KMU sein. Weiters müssen mindestens 30 % der förderbaren Kosten auf KMU entfallen.

237) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.

238) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

239) Bei Anwendung der DeM-VO können auch Personalkosten auf Basis von einem pauschalen Stundensatz von € 30,- und die Gemeinkostenpauschale anerkannt werden.

Förderbare Kosten

240) Förderbar sind die Kosten für vorhabensrelevante externe Beratungsdienstleistungen.

241) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.



Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Barzahlungen über 5.000,-
- Finanzierungskosten
- administrative Beratungsleistungen (z. B. Zusammenstellung von Projektgruppen, Abrechnungsmodalitäten)

Antragstellung

- 242) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO

- 243) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 244) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

9. GASTGEBER IN NIEDERÖSTERREICH

- 245) Im Zentrum der Förderung steht die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen.
- 246) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Gastgeber in Niederösterreich“ werden auf Grundlage der Vorgaben von DeM-VO gewährt/abgewickelt.



9.1. Tourismusprojekte Investition

(DeM-VO)

- 247) Im Rahmen des Fördercalls werden Tourismusbetriebe bei Anschaffungen ab € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt. Pro Standort eines Tourismusprojektes kann einem Tourismusbetrieb höchstens einmal eine Förderung gewährt werden.
- 248) Das geförderte Vorhaben ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Zielgruppe

- 249) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, entweder
- Gastronomie- oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ kategorisiert werden.
- 250) Sind ErrichterIn und BetreiberIn nicht ident, wird eine Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 251) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 252) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 20 % (maximal € 20.000,-) der förderbaren Kosten.



Förderbare Kosten

- 253) Förderbar sind ausschließlich den geförderten Vorhaben zurechenbare Anschaffungen und Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B. Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 254) Anschaffungen und Investitionen des Betreibers sind ungeachtet der Unternehmensgröße des Errichters förderbar, wenn der antragstellende Betreiber ein antragsberechtigtes KMU ist.
- 255) Eine Akontierung der Förderungen kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 256) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter



Antragstellung

- 257) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 258) Die Antragseinreichung ist ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

9.2. Wirtshausprämie

(DeM-VO)

- 259) Die Wirtshausprämie soll einen zusätzlichen Anreiz schaffen zur Übernahme bzw. zur Eröffnung eines Wirtshauses.

Zielgruppe

- 260) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die ab 01.01.2025 bis maximal 6 Monate nach Antragstellung
 - o ein Wirtshaus übernommen haben oder
 - o Ein neues Wirtshaus eröffnen.

Der standortgebundene Betrieb muss ganzjährig geöffnet sein und für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben.

- 261) Nicht förderbar sind Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

Förderung

- 262) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal € 10.000,-,

Antragstellung

- 263) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

9.3. Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO zu Förderungen gemäß Punkt 9.1. und 9.2.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 264) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.



- 265) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

10. NAH VERSORGT – NAHVERSORGER INVESTITION

(AGVO 14/17; DeM-VO)

- 266) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Nah versorgt – Nahversorger Investition“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. AGVO 17 bzw. DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 267) Die Förderaktion unterstützt die Sicherung der Grundversorgung zur Verbesserung der Lebensqualität in einer Gemeinde durch die Förderung von Investitionen in Anlagegüter mit einem Vorhabensvolumen von mindestens € 10.000,-. Durch die Verbesserung der Qualität des Angebotes sowie des Erscheinungsbildes der Unternehmen werden Anreize geschaffen, Güter des täglichen Bedarfes im Ort zu kaufen. Auf diese Weise soll der Individualverkehr in und um die Region reduziert werden.

Zielgruppe

- 268) Antragsberechtigt sind folgende kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güter des täglichen Bedarfes führen:
- Einzelhandel mit Lebensmittel
 - Bäckereien
 - Konditoreien
 - Fleischer
 - Einzelhandel mit Textilbekleidung, Kurzwaren und textile Haushaltswaren
 - Einzelhandel mit Schuhen inkl. Orthopädietechnik
 - Einzelhandel mit Papierwaren
 - Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren
 - Einzelhandel mit Elektro-, Haus- und Küchengeräten (ausgenommen das Baunebengewerbe und der Audio- und Videobereich)
- 269) Vorgenannte Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Jahresnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) maximal € 2.500.000,- pro Betriebsstätte
 - Lebensmitteleinzelhändler müssen ein Lebensmittelvollsortiment (Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke sowie Reinigungs- und Haushaltsartikel) führen
 - Öffnungszeiten mind. 5 × wöchentlich



- Verkaufsfläche max. 500 m² pro Betriebsstätte
- 270) Sind ErrichterIn und BetreiberIn nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 271) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - große und mittlere Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 272) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 273) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 274) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 275) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 276) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.



- 277) Rz 276 gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 278) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen

Antragstellung

- 279) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 280) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.



10.1. Allgemeine Bestimmungen gemäß AGVO und DeM-VO zu Förderungen gemäß Punkt 10

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 281) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 282) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 283) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 284) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 285) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 286) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 287) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

11. NACHHALTIG WIRTSCHAFTEN

11.1. Umweltberatungen

(DeM-VO)

- 288) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Nachhaltig Wirtschaften - Umweltberatungen“ werden auf Grundlage der Vorgaben der DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 289) Gefördert werden Umweltberatungen, die ein nachhaltiges Wirtschaften der niederösterreichischen Unternehmen ermöglichen sollen.



Zielgruppe

- 290) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 291) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 292) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 293) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission. Die Förderung darf die förderbaren Kosten des Vorhabens nicht übersteigen.
- 294) Gegenstand der Förderung sind Beratungsmaßnahmen, welche durch Beraterinnen bzw. Berater des Ökomanagement-Beraterpools durchgeführt werden.
- 295) Die Fördersystematik ist von der Förderstelle gesondert festzulegen.
- 296) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 297) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 298) Förderbar sind ausschließlich dem Vorhaben direkt zurechenbare Kosten.
- 299) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber



- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden

Antragstellung

- 300) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 301) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 302) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 303) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

11.2. Just Transition Funds - Investitionsförderung

(AGVO 14/17)

- 304) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Just Transition Funds - Investitionsförderung“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14/17 gewährt/abgewickelt.
- 305) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter über einem Vorhabensvolumen von mindestens € 300.000,- durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss.
- 306) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist erforderlich.

Zielgruppe

- 307) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 308) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich



der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

309) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 310) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien der Projektselektion als Zuschuss vergeben. Das Gesamtbruttosubventionsäquivalent darf die beihilfenrechtlichen Obergrenzen nicht überschreiten, die jeweilige Förderintensität ist auf Basis der budgetären Bedeckung durch die Förderstelle zu definieren.
- 311) Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 300.000,-.
- 312) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 313) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 314) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 315) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens bei KMU drei Jahre lang mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 316) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.



- 317) Rz 316 gilt nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 318) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen

Antragstellung

- 319) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 320) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 321) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.



- 322) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet bei KMU mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 323) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 324) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.